

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Herausgegeben von der alt-katholischen Kirchengemeinde Ried i. J., Oberösterreich.

Erscheint am 1. jeden Monates und kostet ganzjährig mit Post für Oesterreich-Ungarn unter Briefverschluß Kr. 3.50, für Deutschland Mk. 3.—, für das übrige Ausland fr. 3.50. Redaktionschluß am 25. jeden Monates. Geschäftsstelle: Alt-kathol. Pfarramt Ried i. J., O. Oe.

3. Jahrgang.

Ried i. J., 1. August 1919.

Folge 8.

Pfarrämtliche Kundmachung.

Die alt-katholische Bistumsvertretung in Wien hat mit Schreiben vom 27. Juni 1919, Z. 15 gestattet, daß Herr Karl Gsöls als Aushilfspriester für den innerkirchlichen Seelsorgedienst der alt-katholischen Filialgemeinde Salzburg, Pfarrgemeinde Ried, verwendet werde.

Herr Vikar Karl Gsöls wohnt: Salzburg, Franz Josefstraße 50, ebenerdig rechts.
Robert Tüchler, Pfarrer.

Freier Staat und freie Kirche.

Von einem römisch-katholischen deutschösterreichischen Geistlichen.

(Fortsetzung und Schluß)

Was die Klöster, besonders die Abteien betrifft, so ergibt sich hier eine doppelte Verfügungsmöglichkeit: Man lasse sie entweder als fromme Stiftungen fortbestehen, nur daß man vielleicht, wie schon erwähnt, größeren Grundbesitz etwas zusetze. In diesem Falle aber soll der Staat sich wenigstens soweit in das innere Leben dieser Klöster einmengen, daß er den Mitgliedern verbietet, vor vollendetem 40. Lebensjahr lebenslängliche Gelübde abzulegen. (Diese Einmischung in rein kirchliche Angelegenheiten wird der Staat wohl bleiben lassen. Anm. d. Schriftl.) Die Rückkehr in außerklösterliche Verhältnisse muß den Klosterinsassen allezeit freistehen. (Steht auch jetzt jedem frei, der nach erlangter Erkenntnis, daß er fürs Klosterleben nicht taugt, soviel moralische Kraft aufbringt, sich von den Fleischtopfen trennen und statt eines bequemen, sorgenlosen Daseins die Last eines Arbeitslebens auf sich nehmen zu wollen. Anm. d. Schriftl.) Oder man hebe die Klöster auf, indem man vom Standpunkte ausgeht, daß sie schon lange genug bestanden